

## Nachtrag II zur Gemeindeordnung

vom ...

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> sowie Art. 6 lit. a der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 als Nachtrag zur Gemeindeordnung:

I. Die Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

### IV Stadtrat

#### 2. Aufgaben

Leitung und Verwaltung  
der Stadt

#### Art. 36 Abs. 3 lit. I (neu)

I) beschafft die gesamte Menge an Energie sowie die Kommunikationsdienstleistungen im Rahmen des Versorgungsauftrags der Technischen Betriebe Wil (ausgenommen über Beteiligungen oder die Gewährung von Darlehen).

#### VI<sup>bis</sup> Technische Betriebe (neu)

Versorgungsauftrag

#### Art. 47bis (neu)

<sup>1</sup> Die Technischen Betriebe Wil versorgen die Bevölkerung von Stadt und Region Wil mit Energie, Wasser und Kommunikationssignale. Die Einzelheiten regelt das Reglement. Dieses kann den Versorgungsauftrag weiter ausdehnen bzw. den Stadtrat hierzu ermächtigen.

<sup>2</sup> Für die strategische Unternehmensführung der Technischen Betriebe ist der Stadtrat zuständig.

<sup>3</sup> Delegiert der Stadtrat seine Kompetenz gem. Art. 36 Abs. 3 lit. I) GO, so erlässt er Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken

---

<sup>1</sup> sGS 151.2

und regelt die Aufsicht über deren Einhaltung.

II. *(keine Änderung anderer Erlasse)*

III. *(keine Aufhebung anderer Erlasse)*

IV. Dieser Nachtrag II zur Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## Stadt Wil

Roland Bosshart  
Parlamentspräsident

Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das  
Departement des Innern  
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Alexander Gulde